Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 17. Mannheim, den 22. Juli 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pranumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

[§] Breslau 12. Juli. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, von der dießjährigen Rabbiner-Versammlung ein möglichst treues und vollständiges Bild zu entwerfen, um unsere Leser in den Stand zu setzen, die von verschiedenen Seiten und Richtungen ausgehenden Gerüchte, die nicht ausbleiben und in manchen Tagesblättern ihren Ausdruck finden werden, nach Gebühr würdigen zu können. Zu diesem Ende halten wir es für nothwendig, bevor wir zur Mittheilung der morgen beginnenden Verhandlungen der R.-V. schreiten, auch deren äußerer Verhältnisse und Beziehungen mit einigen Worten zu gedenken.

Freitag den 10. ds. um 11½ Uhr mit noch andern 6 Kollegen hier angelangt, wurden wir im niederschlesischen Bahnhofe von einigen Mitgliedern des Comite's für die R.-V. auf's freundlichste und zuvorkommendste empfangen und in unsere resp. Wohnungen geleitet, wo uns überall eine freundliche Aufnahme bereitet war. Die angesehendsten und achtbarsten jüd. Familien beeiferten sich, die Mitglieder der Versammlung in ihre Wohnungen aufzunehmen und ihnen gastfreundlich entgegen zu kommen, so daß die Angemeldeten sämmtlich in Privathäuser untergebracht werden konnten. In dem Goldschmidt'schen Hause, wo für die gemeinschaftliche Tafel während der Dauer der R.-V. von Seiten des Comite's gesorgt ist, trafen wir viele Freunde und Kollegen, die sich bereits eingefunden hatten, und die sich desselben Tages noch vermehrten. Dem Abendgottesdienste in der herrlichen, imposanten Hauptsynagoge wohnten 21 Mitglieder bei, denen der hiesige Vorstand Ehrenplätze vorbehalten hatte. Der Gottesdienst, von einem ausgezeichneten Kantor, Herrn Deutsch geleitet und von einem vorzüglichen Chore unterstützt, machte einen erhebenden und erbaulichen Eindruck auf uns alle. Die Cultusbedürfnisse belaufen sich, wie man uns sagte, jährlich auf 5000 Thlr., die jedoch der Gemeindevorstand, aus lauter intelligenten Männern zusammengesetzt und mit großer Liebe und Verehrung Dr. Geiger anhangend, bereitwillig aufbietet, ungeachtet der enormen Summe, welche für die Armenpflege verwendet werden muß. Außerdem bestehen hier noch viele andere Synagogen, die ausschließlich von den Orthodoren besucht und ganz in der alten Weise eingerichtet sind.

Bei dem gestrigen Morgengottesdienste bestieg, nach Verlesung der Haphtora in deutscher Sprache und nach Absingung eines deutschen Liedes, Dr. Geiger die Kanzel und hielt einen in Form und Inhalt ausgezeichneten, freien religiösen Vortrag, eine eigentliche Predigt können wir es nicht nennen. Er sprach davon, wie aus den Segnungen Bileams dessen schlimme Absichten, die Schwächen Israels aufzudecken, allerdings sich kundgeben, er aber dennoch von dem göttlichen Geiste der Wahrheit angetrieben wird, Israel eine schöne Zukunft prophezeihen zu müssen. Damit verglich er in meisterhafter Ausführung die gegenwärtigen Zustände und Bestrebungen im Judenthume, die, obgleich ähnlichen ungünstigen Beurtheilungen ausgesetzt, dennoch sichere Hoffnung auf eine herrliche

Zukunft gewähren. Besonders schön und wohlangebracht war der letzte Theil der Predigt, die Peroration, wo der Redner von der bevorstehenden R.-V. sprach und zur Unterstützung ihrer Bestrebungen ermahnte.

Die geräumige Synagoge war gedrängt voll und bemerkte man selbst einige orthodoxe Mitglieder der Gemeinde unter den Zuhörern. Während des ganzen Gottesdienstes herrschte die tiefste Stille und feierlichste Andacht.

Den Mitgliedern der R.-V. begegnet man von allen Seiten mit Ehrerbietung und ist durchaus nichts von dem Parteikampfe zu merken, wovon der Orient so viel Erbauliches zu erzählen weiß; die Gegner Geiger's wagen nur versteckt Angriffe gegen denselben zu richten.

Diesen Vormittag 10 Uhr wurde eine vertrauliche vorbereitende Sitzung der R.-V. gehalten in dem für die Versammlung bestimmten, geräumigsten, mit Gallerien versehenen und zu solchen Zwecken geeignetsten Goldschmidt'schen Saale. Es wurde die Tagesordnung festgesetzt. Die Sitzungen sollen Vormittags 9 Uhr beginnen, und um 12 Uhr eine Pause bis 2 Uhr eintreten und um 4 Uhr geschlossen werden. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist gegen Karten gestattet.

Breslau, 13. Juli 1te Vormittagssitzung der Rabbiner-Versammlung.

Anwesend sind folgende Mitglieder: A. Adler, Prediger zu Worms; Dr. S. Adler, Rabbiner in Alzei; Dr. J. Auerbach, Prediger in Frankfurt a. M.; Ben-Israel, Prediger in Coblenz; Cahn, Oberrabbiner in Trier; Dr. Einhorn, Rabbiner in Hoppstätten; Dr. Formstecher, Oberrabbiner in Offenbach; Dr. Geiger, Rabbiner in Breslau; Gildenstein, Rabbiner in Buchau; Goldstein, Prediger zu Warren; Gosen, Kreisrabbiner in Marburg; Dr. Herxheimer, Landrabbiner zu Bernburg; Dr. Herzfeld, Landrabb. in Braunschweig; Dr. Heß, Landrabbiner in Eisenach; Dr. Holdheim, Landrabbiner in Meklenburg-Schwerin; Levi, Rabbiner zu Münsterberg; Dr. Levi, Prediger in Breslau; Dr. Philippson, Prediger in Magdeburg; Pick, Rabb. in Teplitz; Dr. Salomon, Prediger in Hamburg; Dr. Sobernheim, Rabbiner in Bingen; Stein, Rabbiner in Frankfurt a. M.; Wagner, Klausrabbiner in Mannheim; Dr. Wechsler, Landrabbiner in Oldenburg.

(Ihre Abwesenheit haben mit Familienverhältnissen entschuldigt: Dr. S. Hirsch, Oberrabbiner in Luxemburg; Dr. Maier, Kirchenrath in Stuttgart und Dr. Jost. Erwartet werden noch: Dr. Jolowitz, Rabbiner in Cöslin und M. Reiß, Bez.-Rabbiner in Altbreisach.)

Dr. Geiger, als Präsident des Ausschusses für die R.-V. begrüßt die Versammlung mit folgender Anrede:

Ehrwürdige Versammlung! Hochgeehrteste Amtsbrüder!

Mit herzlicher Freude begrüße ich Sie hier, die Sie sich nun zum dritten Male vereinigen, um der Aufgabe, welche Sie sich gestellt, durch wohlerwogene Vorschläge und Maßregeln das religiöse Leben in der Judenheit, namentlich Deutschlands, zu beleben und zu kräftigen, nun näher zu kommen. Ihr hochachtbares Streben gewinnt um so mehr an Bedeutung, als Sie die Opfer und Beschwerden, welche bei dem überwiegend größten Theile von Ihnen die weite Reise hierher erfordert, nicht scheuten und nach der äußersten Grenze unseres Vaterlandes eilten, um die anderswo begonnenen Berathungen fortzusetzen. Dafür sage ich Ihnen meinen tiefgefühlten Dank, dafür sagt Ihnen die hiesige Gemeinde Dank. Sie sind dem Rufe aus der Ferne bereitwillig gefolgt, denn überall, wo ein lebendiges Interesse für Judenthum sich zeigt, da fühlen Sie sich heimisch, da erkennen Sie einen geeigneten Boden für Ihre Wirksamkeit. Bedeutend und tief war die Bewegung, welche auch im Laufe des Jahres, das nun seit der zweiten Versammlung verflossen, die Gemüther aufgeregt hat, Wünsche und Anforderungen brausten und wogten durcheinander, und wenn wir auf der einen Seite darin freudig das immer erstarkende religiöse Leben erkannten, wahrnahmen, daß die tödtende Gleichgiltigkeit nun fast überall geschwunden ist, wenn wir auch in den verschiedenen Richtungen mit Befriedigung meist ein und dasselbe Streben erblickten, sich von den Wahrheiten des Glaubens wieder zu durchdringen und die Mittel zur Erhebung sich anzueignen, mögen auch die zu diesem Zwecke eingeschlagenen Wege sehr verschieden sein, so mußte uns doch die dadurch verursachte Aufregung, die Spannung der Gemüther, die Zerrüttung im Schooße der Gemeinden tief betrüben. Wohl mag da die Versuchung nahe liegen, vom Schauplatze des öffentlichen Wirkens sich zurück zu ziehen, in der Besorgniß, es möchten Mißdeutungen und Anfeindungen daraus erfolgen; aber weit entfernt von solchen Rücksichten, haben Sie um so mehr die Verpflichtung gefühlt, die heilende Maßregel aufzusuchen und die Verständigung zu erzielen. Ja, meine Herren, die Verhältnisse sind schwierig, die Unklarheit in religiösen Dingen ist eher im Zunehmen begriffen, aber im Bewußtsein eines redlichen Willens gehen Sie doch mit neuem Muthe an den Versuch, den reinen ewigen Inhalt des Judenthums für die Gegenwart auszuprägen und so derselben einen neuen kräftigen Geist einzuhauchen. Sie wollen überzeugen, zur Wahrheit hinführen, nicht Bande und Fesseln auflegen; Sie wissen es wohl, daß Sie nicht als Vormünder der Gewissen hier auftreten, daß Ihnen keine Machtvollkommenheit über die religiöse Freiheit der Gemeinden und der Individuen gegeben

ist, und Sie würden eine solche, wenn sie Ihnen übergeben werden sollte, feierlichst zurückweisen, denn nur in der Freiheit der Ueberzeugung gedeiht das wahre religiöse Leben. Nicht als geistliche Zwingherren treten wir zusammen, sondern als Männer, die mit den Urkunden und der Geschichte des Judenthums vertraut, durch innern und äußern Beruf um dessen lebendige Erhaltung besorgt, durch stete Aufmerksamkeit auf die Ereignisse der Zeit und durch Erfahrungen im Amte befähigt, die Bedürfnisse zu erkennen und die Mittel zur Abhilfe den Gemeinden vorzuschlagen, denen dann die Entscheidung allein zusteht. —

Dr. Philippson erstattet hierauf Namens des Ausschusses Bericht über die an denselben gebrachten Anträge. Nach Erledigung der Ausschußgeschäfte wird die Wahl des Präsidiums und des Sekretariats vorgenommen. Dr. Geiger wird mit 18 Stimmen zum Präsident, Stein mit 10 Stimmen zum Vicepräsidenten ernannt. Als Sekretäre wurden erwählt A. Adler mit 14, Dr. Auerbach mit 7 Stimmen und als deren Stellvertreter Dr. Herzfeld und Dr. Levi.

(Fortsetzung folgt.)

Referat

über den Antrag in Betreff von בכור בהמה טהורה חלה und פדיון הבן *)

Von dem Antragsteller, Dr. S. Adler.

Eine der unerquicklichsten, ihrem ganzen innern Wesen nach längst abgestorbenen religiösen Ceremonien, welche die fade Gewohnheit und der nackte Buchstabenglaube bis in unsere Gegenwart herein, freilich aber nur in einer Form zu erhalten vermochten, welche alles religiösen Wärmestoffes baar geworden, sind die von בכור und חלה. Ursprünglich große Gottesgedanken erregend und zugleich dem Staate und dem äußern religiösen Organismus dadurch nützlich, daß sie einen Theil der Ernährungsmittel für den armen Priesterstamm bildeten, welcher im ehemaligen Gottesstaate Besitz und Eigenthum entbehrte, dienen sie jetzt nur noch dazu, die Religion bei einem Theile des Volkes in leerem Formenwerk aufgehen und erstarren zu machen, bei einem andern Theile sie als ein dumpfes, magisches Wesen erscheinen zu lassen, während ein anderer Theil wieder durch sie sogar die Anleitung erhält, das göttliche Gesetz durch menschliche List zu umgehen. Die Aufgabe, heute noch das männliche Erstgeborne des reinen Viehes als Opfer Gott zu weihen, hat sich, trotz des Widerstrebens der Buchstabenmänner, im Verlaufe der ältern Zeit schon als eine lästige und schädliche fühlbar gemacht. Sie als bedeutungslos und unverbindlich zu erklären, hatte man entweder die Einsicht oder den Muth nicht. Was war also zu thun? Man griff zu dem wohlbekannten Mittel der הערמה, d. h. vor der Geburt schon einem Nichtjuden für einen Pfennig einen Antheil an der Mutter zu gewähren, wodurch der Gottheit auf das Neugeborne jeder Anspruch entzogen sein soll. (Vergl. Tur und Schulchan Ar. J. D. 320, 6.) Schlagen wir die heilige Schrift an der Hauptstelle (2. B. Mos. Kap. 13) auf, so dürfte eine Vergleichung von Vers 2, welcher von der Ausführung des Gebotes in Egypten handelt und nichts von פטר חמור erwähnt, mit Vers 13, welcher die Ausführung dieses Gebotes in Palästina anordnet, und zuerst auch für פטר חמור eine Vorschrift gibt, es wahrscheinlich machen, daß — wie bereits M. b. Nachmani zu Vers 11 ganz richtig bemerkt hat — nach dem Willen des Gesetzes ursprünglich in Egypten, sowie später während des Aufenthaltes in der Wüste, bloß die Erstgebornen des Menschen, welche zu Priestern geweihet, und des reines Viehes, welche zum Opfer tauglich, geheiligt werden sollten, die Erstgeburten hingegen des unreinen Viehes, weil zum Opfer untauglich, völlig freigegeben und ganz und gar nicht im Bereiche dieser Verordnung waren, und daß erst nach der Einwanderung in Palästina auch die Erstgebornen des unreinen Viehes vom Gesetze in Anspruch genommen wurden, um mittelst Auslösung derselben dem Priesterstande ein Existenzmittel mehr zu verschaffen. Hat diese Annahme ihre Richtigkeit, so ergibt sich daraus für unsere gegenwärtigen Verhältnisse, wo weder die Weihe zum Priester oder Opfer, noch auch ein Existenzmittel für einen Priesterstand faktisch nöthig oder möglich ist, die Bedeutungslosigkeit und Unverbindlichkeit der ganzen Vorschrift von selbst, indem für uns die Erstgebornen auch des reinen Viehes ganz in derselben Kategorie stehen, wie die Erstgebornen des unreinen Viehes vor der Einwanderung in Palästina.

Nichts destoweniger möchten wir nicht eine exegetische, wenn auch noch so wahrscheinliche Hypothese sogleich zur praktischen Norm erheben und am allerwenigsten eine religiöse Institution, wie die von בכור, woran sich nicht allein Erinnerungen an Gottes wunderbares Walten in der Geschichte knüpfen, sondern auch der so äußerst wichtige religiöse Gedanke zur Anschauung gebracht werden soll, daß Gott in der Natur lebt und wirkt und deren Gaben spendet,

---

*) Siehe Protokolle der zweiten Rabbiner-Versammlung Seite 380, Nr. 15.

die der Mensch deßhalb auch wieder Gott weihen, d. h. nach dessen Willen verwenden soll, (vergl. schon 1. B. M. Kap. 4, V. 4.) ganz aus der Praxis der Gegenwart verbannt wissen.

Ob aber in unseren Tagen es noch als eine gottgefällige Handlung angesehen werden dürfe, daß ein erstgebornes Stück reines Vieh von dem Eigenthümer dem ersten besten Nachkommen des Priesters Aharon an die Thüre gebunden, und von diesem wieder in die weite Welt hinausgeschickt oder großmüthig gefüttert werde, ohne je den geringsten Nutzen für sich noch für Andere daraus ziehen zu dürfen, oder ob es nicht vielmehr der Religion weit würdiger und der Sache weit angemessener erscheint, jetzt, da wir keine Opfer darbringen, auch keine zu weihen und ganz folgerichtig die Erstgebornen des reinen Viehes in gleicher Weise wie die Erstgebornen der Menschen und des unreinen Viehes zu behandeln, die, weil sie nicht geopfert werden dürfen, ausgelöset werden; (denn daß die oben angeführte, von mehreren Kasuisten angerathene List, dem Nichtjuden einen imaginären Antheil an der Mutter zu geben, was schon der Talmud nicht gerne in Anwendung kommen ließ, (siehe Bechor. p. 3b und p. 53b Anf.) kein zu billigender Ausweg sei, darf wohl vor dem Forum unseres heutigen moralischen Bewußtseins nicht erst erörtert werden); darüber wird nicht allein die gesunde Vernunft unbedingt für Letzteres sich entscheiden, sondern läßt auch eine andere Stelle der heiligen Schrift (4. B. Mos. Kap. 18, V. 17) gar keinen Zweifel übrig. Nachdem nämlich Vers 15 die Auslösung der Erstgebornen von Menschen und nur einem Viehe anbefohlen, heißt es dort: אך בכור שור או בכור כשב או בכור עז לא תפדה קדש הם את דמם תזרק על המזבח ואת חלבם תקטיר אשה לריח ניחח ליהוה Es wird hier ausdrücklich genug der Grund angegeben, warum die Erstgebornen des reinen Viehes nicht ausgelöst werden sollten, weil sie nämlich zum wirklichen Opfer auf dem Altar verwendbar seien, und liegt hierin aufs unzweideutigste für unsere gegenwärtigen Verhältnisse, wo die Opferung des reinen Viehes ebenfalls zur Unmöglichkeit geworden, der Grundsatz ausgesprochen, daß sämmtliche Erstgeborne ohne Unterschied in gleicher Weise zu behandeln seien, d. h., wenn nicht gemäß obiger Hypothese die ganze Vorschrift außer Kraft getreten, sie mittelst eines Lösegeldes frei zu geben.

Sehen wir auf den talmudischen Standpunkt, so wird uns hier ein nicht geringes Mittel zur Abänderung fraglicher Sache an die Hand gegeben. Bechor 53a spricht die Mischnah die Heiligung des Zehenten unter dem Viehe als ein mosaisches Gebot für alle Zeiten und Gegenden aus. Dennoch war dieß zur Zeit der Gemaristen schon völlig außer Gebrauch gekommen, und als die Gemara a. a. O. nach dem Rechte der Abschaffung fragte, antwortete Rabbah: משום תקלה, d. h. nach Raschi, weil das zum Opfer Geweihte doch nicht geopfert werden kann und dadurch leicht der Entweihung Preis gegeben ist, war es besser, von der ganzen Vorschrift Umgang zu nehmen. Freilich hat die Gemara daselbst nicht versäumt, selber die Frage daran zu reihen, warum wir das Gleiche nicht auch, und aus demselben Grunde, bei בכור thun, und die Antwort gegeben, daß der Erstgeborne nicht gleich dem Zehenten erst von uns geweihet zu werden brauche, sondern ohne unser Hinzuthun schon קדוש מרחם seie. Allein wenn wir den einfachen Sinn der Schriftworte: קדש לי כל בכור in Erwägung ziehen, so rechtfertigt sich diese Behauptung, daß die Heiligkeit des Erstgebornen mit der Geburt von selbst erfolge und unablösbar an ihm hafte, ganz und gar nicht. Jedenfalls dürfte die Rabbiner-Versammlung nicht zu weit gehen, wenn sie das, was die Talmudisten sich in Bezug auf מעשר בהמה erlaubt, oder vielmehr die Macht des Lebens ihnen abgerungen hat, und aus demselben Grunde, wenigstens in so ferne auch auf בכור בהמה טהורה ausdehnte, daß sie den Ausspruch thäte:

Von nun an ist alles männliche Erstgeborne unter dem Viehe nicht mehr gleich einem Opferthier an sich als heilig zu betrachten, sondern aus schuldiger Dankbarkeit gegen den höchsten Geber ausschließlich für höhere Zwecke zu verwenden und nur mittelst eines Lösegeldes dem profanen Gebrauche frei zu geben.

Hat sich doch gegen den Sinn und Willen der meisten Talmudisten schon während der talmudischen Epoche der Gebrauch festgesetzt, welcher zur Zeit der spätern Talmudisten zwar wieder verdrängt wurde, jedoch nach dem Schlusse des Talmuds abermals zur Herrschaft gelangte, daß, nach dem Ausspruch des R. Illai, die Vorschrift bezüglich ראשית הגז nicht beachtet wurde, (siehe Tur-jore-deah 333 und Bet-Joseph daselbst) und hat sich später, trotz der Bestreitung von Seiten vieler Casuisten, die Consequenz dieses Gebrauches sogar auf die Priestergaben זרוע לחיים וקיבה ausgedehnt. (Siehe Tur und Sch. Ar. Jore-deah 61, 21 und Beth-Joseph das.) Ist nun allerdings auch der Gesichtspunkt bei בכור ein anderer, indem es sich nach der hergebrachten Anschauungsweise hierbei nicht allein um eine Priestergabe, sondern zugleich auch um קדשי גבוה handelt, so liefern doch die angeführten Beispiele den Beweis, wie schon seit den älteren Zeiten die Volksanschauung, welche trotz der widerstrebenden Buchstabengelehrsamkeit sich die Herrschaft zu errin-

gen wußte, das Richtige ahnte und alle religiöse Institutionen, welche den Opferkultus und die theokratische Verfassung zur Voraussetzung hatten, abzustreifen bemüht gewesen war. Wenigstens dürfte dies unsrer Zeit einen Stützpunkt mehr an die Hand geben, die Vorschrift über בכור בהמה טהורה in der angegebenen Weise zu modificiren.

Wie groß die Summe des Lösegeldes und wie deren Verwendung zu bestimmen seie, ist eine Frage, welche in unserm heutigen Bewußtsein keinen Raum mehr finden kann. Weder die Größe, noch die besondere Verwendungsart der Gabe darf als maßgebend angesehen und gesetzlich normirt werden; es ist vielmehr, wie die Wohlthätigkeit überhaupt, bloß eine moralische Forderung, daß sie den Verhältnissen des Gebers entspreche und im Allgemeinen der Wohlthätigkeit zufließe; alles Nähere und Besondere in der Ausführung muß dem Gewissen und dem Gutdünken des Betreffenden überlassen bleiben.

Schreiten wir nun mit bedächtigem Sinne zur Erörterung der zweiten Frage, zu der über פריון חבן. Hier stehen wir auf geheiligtem Grunde, und es muß von vornherein die Frage über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung dieses Gebrauches, als durch Gesetz und Leben entschieden, abgewiesen werden. Die Auslösung des erstgebornen Sohnes ist und war stets ein religiös-feierlicher Familenakt, welcher nur bedauerlicher Weise durch die Geschmacklosigkeit späterer Jahrhunderte seine Würde und seine Weihe verloren hat. Hier ist uns ein vortreffliches Mittel gegeben, die sogar sehr nothwendige religiöse Gemüthlichkeit in die Kreise der Familien zu tragen und fruchtbringende Entschlüsse zu erwecken und zu beleben. Ein solcher Gebrauch, und wäre er auch durch keine gesetzliche Autorität für ewig verbindlich erklärt, muß zum Frommen des religiösen Lebens erhalten und gehoben werden. — Die Rabbiner-Versammlung wird es noch als eine ihrer würdige Aufgabe betrachten, eine ihrer Commissionen mit der Normirung dieses Gegenstandes einem ganzen Umfange nach zu beauftragen.

(Schluß folgt.)

Der Sabbath.

(Schluß.)

Abgesehen von der Absurdität, die Behauptung, ein Haus niederzureißen am Sabbath, ohne die Absicht, an dessen Stelle ein anderes aufzuführen, sei keine Arbeit (Maim. Sabbath I., 18; Chorab §. 146, II.), entweihe nicht den Sabbath, hingegen die leiseste Veränderung an einem Gegenstand zum Menschenzweck, wie etwa das Auftragen einer einzigen Kelle Kalk, wenn auch nur zu bloßer Unterhaltung, heiße den Sabbath „entweihen" u. dgl. unter eine „Idee" bringen zu wollen, ohne zu ahnen, daß dieß nichts anderes als eine mystische Spielerei sein könne, und daß, wo ein solcher Unterschied gemacht wird, wie dieß allerdings im Talmud geschieht, dieß höchstens in einer Aeußerlichkeit, wie dieß in der That, wie wir später sehen werden, im Talmud der Fall ist, gerade im Gegensatz zu aller ideellen Auffassung, seinen Grund haben kann; abgesehen davon, ist das ganze Gerede auf dem talmudischen Standpunkte thatsächlich falsch. Es stehen nämlich, wie wir bereits oben angedeutet, diese Annahmen im Talmud durchaus nicht fest. Die Bedingung der Absicht (כונה) und des Selbstzwecks (צרך לנאב) stellt nämlich einmal bloß R. Simeon auf, nach R. Jehuda dagegen ist jede Arbeit am Sabbath verboten, ohne Rücksicht auf ihre Absicht und Zweck; dagegen stimmen sodann beide überein, daß eine zerstörende Thätigkeit, wo das Zerstören nicht Mittel zur Wiederherstellung ist, am Sabbath nicht verboten sei, ja umgekehrt, in diesem letztern Punkt huldigt R. Simon einer erschwerendern Ansicht als R. Jehuda, indem nach dem erstern durch eine zerstörende Arbeit bei Verwundungen und Getreide, Brandstiftungen der Sabbath entweihet wird, nach dem letztern nicht (Talm. Sabbath fol. 106a), während es, wenn jene Idee zu Grunde läge, einmal das letztere gerade umgekehrt sein mußte, und sodann überhaupt nach R. Jehuda, da er Absicht und Zweck nicht als Bedingung der Arbeit fordert, mithin den angeblichen Begriff von der Ausführung einer Idee an einem Gegenstand durch Kunstfertigkeit des Menschen nicht anerkennt, eben so die Produktion, „die doch unmittelbar demselben Begriffe entspringen" soll, nicht als Bedingung aufgestellt werden dürfte.

Auch die spätern Rabbinen haben in den vom Talmud aufgestellten Bedingungen einen solchen Begriff durchaus nicht gefunden, indem sie zum Theil in Bezug auf die Absicht (כונה) der Ansicht des R. Simon folgen, während sie in Bezug auf den Selbstzweck dem R. Jehuda huldigen, und umgekehrt, welche Verschiedenheit schon im Talmud vorkommt, ein Beweis auch dafür, daß die Annahme des R. Simon: דבר שאינו מתכוין d. h., eine nicht unmittelbar beabsichtigte, wenn auch durch eine Thätigkeit möglich oder wahrscheinlich hervorgebrachte Arbeit, und מל אכ ׳שאי׳ צכיב לגופ d. h. eine nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Erreichung eines andern Zwecks unternommene Arbeit, z. B. Graben, nicht der Grube, sondern der ausgehobenen Erde wegen, sei

erlaubt, durchaus nicht unter den einen Grundsatz: מלאכת מחשבמ אסרה תורה daß die Thora eine beabsichtigte Arbeit verboten habe, subsumirt werden dürfen, wie es der Verf. des Chorab gethan, was um so mehr gilt von der Größe, die eine Arbeit haben (שעור), oder daß sie mit Bewußtsein, nicht bewußtlos (מתעסק), ausgeführt werden müsse, welche der erwähnte Verfasser ebenfalls in das Procrustesbett seines willkührlichen Begriffs zwängt, welche aber mit dem Streite des R. Simon und R. Jehuda über die genannten Bedingungen in gar keinem Zusammenhange steht.

Selbst Maimonides, der doch am geeignetsten ist, zu systematisiren, und für die talmudischen Annahmen allgemeine Begriffe und Ideen aufzusuchen, entscheidet in dem vorliegenden Falle in Bezug auf das Erforderniß der Absicht wie R. Simon, in Bezug auf den Selbstzweck wie R. Jehuda (vergl. Sabbath Cap. 1. §. 5 und 7.) Allerdings hängt die Absicht und der Selbstzweck der Arbeit nach R. Simon zusammen, indem er beides dem Ausdrucke מלאכת מחשבת (s. weiter) entnimmt, vgl. Raschi Sabbath fol. 94b, zur Mischnah. Allein gerade das beweist, daß hier keine Idee zu Grunde liegt, daß vielmehr bloß der Ausdruck interpretirt wird, von R. Simon in Bezug auf beide angegebenen Bedingungen, von R. Jehuda, wenn er nicht überhaupt aus den Worten nichts entnimmt, wie R. Eliezer, s. Raschi Kheritoth fol. 19a, nur in Bezug auf Zerstörung, von andern in Bezug auf Absicht, nicht aber auch auf Selbstzweck.

Ein Blick in den Talmud überzeugt uns aber auch in der That, daß hier von einer allgemeinen Idee, die dem Sabbath zu Grunde liege, durchaus keine Rede sein könne. Es ist vielmehr bloße Aeußerlichkeit, bloße Buchstaben-Interpretation, auf die am Ende Alles hinausläuft.

Die Arbeiten, welche der Talmud verbietet, sind nämlich diejenigen, welche an der Stiftshütte verrichtet wurden. Wenn man gewiß wußte, daß bei dem Bau der Stiftshütte z. B. die Färbekräuter nicht gesäet, sondern von umwohnenden Völkern bezogen, oder wildwachsend gepflückt worden wären, so wäre das Säen vom talmudischen Standpunkte aus schwerlich am Sabbath verboten, man hätte es denn unter eine andere, bei dem Bau der Stiftshütte vorkommende Arbeit subsumiren müssen. Ausdrücklich spricht sich die Baraitha Sabbath fol 49b also aus: „man übertritt das Arbeitsverbot am Sabbath nur mit einer solchen Arbeit, die an dem Bau der Stiftshütte vorgekommen: sie haben gesäet, deßhalb sollt ihr nicht säen“ u. s. w. vgl. Raschi das. Allerdings werden hier auch Arbeiten genannt, die im Pentateuch ausdrücklich verboten sind, wie das Aerndten, wozu es also der Herleitung von dem Bau der Stiftshütte nicht bedurft hätte; allein auf solche einzelne Aufzählungen kommt es niemals an: der allgemeine Grundsatz steht fest, daß eine Arbeit, welche bei dem Bau der Stiftshütte nicht vorkam, am Sabbath nicht verboten sei, אין חייבין אלא על מלאכה שכיוצאבק קית במשכן.

Diese Arbeiten nun sind ferner nach R. Simon, wenn sie am Sabbath ohne bestimmte Absicht und Bewußtsein ausgeführt wurden, nicht verpönt, nicht deßhalb weil „die Ausführung einer Idee durch Kunstfertigkeit des Menschen“ dabei nicht stattgefunden, sondern weil wieder bei dem Bau der Stiftshütte der Ausdruck מלאכת קמשבת eine gedachte Arbeit (wörtlich Kunstarbeit) vorkommt, und weil, wie die einzelnen Arbeiten an sich, so auch die Bedingungen ihrer Beschaffenheit von den Arbeiten bei dem Bau der Stiftshütte entnommen werden s. Tor Orach Chajim Cap. 358 initio. Es ist dieß eben eine Interpretation der Worte, ganz so wie eine ähnliche Bedingung aus dem Verse 3. Mos. 4, 23. nach Einigen auch für andere Gebote entnommen wird, vergl. Talmud Khritoth fol. 19; Tosaphat Sabbath fol. 72b init. נתכון Jom Toth Heller Mischnah Khritoth Cap. IV, 2.

So viel ist jedenfalls klar, daß im Talmud von keiner Idee die Rede ist, die dem Arbeitverbote am Sabbath zu Grunde liegt, sondern eben nur von der Interpretation von Versen und der so häufig vorkommenden Assimilation mit andern Gesetzen, hier dem Bau der Stiftshütte, und dadurch allein ist es erklärlich, daß die talmudischen Gesetze sowohl über die am Sabbath verbotenen als erlaubten Arbeiten, Bestimmungen enthalten, die gerade mit der Idee des Sabbaths, mögen wir diese in der Weihe und Heiligung oder in der Ruhe finden, offenbar im Widerspruch stehn, wie das Verbot, eine Blume zu begießen, und dagegen die Erlaubniß, ein Haus am Sabbath niederzureißen, wenn bessere Wiederherstellung nicht Zweck ist, oder eine Grube zu graben, wenn man ihrer nicht bedarf, deutlich beweisen.

Nur so viel ist klar, daß traditionell schon das Arbeitverbot am Sabbath von Absicht und Zweck der Arbeit bedingt war, von denen der Talmud nur auf seine Weise die Anwendung macht, eine Anwendung, die uns bei der Feststellung des biblischen Sabbathbegriffs nach einfacher Exegese und natürlichem Zusammenhang um so weniger irre machen darf, als es sich hier um die Erhaltung eines der wichtigsten religiösen Gesetze handelt, den gebieterischen, unabweislichen Forderungen des Lebens gegenüber, und als uns ohne Zweifel der, durch die talmudische Interpretation allerdings getrübte, ursprüngliche traditionelle Begriff zur Seite steht.

Möchte daher die Rabbiner-Versammlung dem von der Mehrheit ihrer Commission bereits im vorigen Jahre erstat-

teten Sabbathberichte gemäß in diesem Jahre ihre Beschlüsse fassen, und möchten diese Beschlüsse Eingang finden in den israel. Gemeinden, auf daß die so häufige Sabbathentweihung ihr Ende erreiche, und Israel wieder beobachte den Sabbath, zu halten den Sabbath bei seinen Nachkommen als ewigen Bund.

Dr. Grünebaum.

Referate.

Protokolle und Aktenstücke

der am 20. Mai l. J. zu Heidelberg stattgehabten zweiten General-Versammlung des allgemeinen badischen Landesvereins für die Verbesserung der innern und äußern Zustände der Juden.

(Fortsetzung von Nr. 15.)

Eine derartige Einrichtung, wie wir sie hier beschrieben haben, besteht, wie Referent sich erinnert, auf Anordnung des Konsistorii seit vielen Jahren in ganz Frankreich, mit dem besten Erfolg, und ist auf das allgemein anerkannte Prinzip gebaut, daß dem Pauperismus auf die wirksamste Weise nur durch positive Maßregeln gesteuert werden könne, indem man nämlich neue Erwerbsquellen eröffnet und müßige Hände beschäftigt, verstopft man die Quelle der Armuth; überdies wird dadurch das sittliche Ehrgefühl gehoben und erkräftigt, indem man den Menschen in seine gebührende Stelle im Leben einweist, und ihn da seinen Werth und Nutzen kennen lehrt.

Wie Referent erst dieser Tage erfahren hat, besteht in der baierischen Gemeinde Fürth eine ähnliche Einrichtung seit vielen Jahren. Ein jeder israelitische Taglöhner erhält, außer seinem Arbeitslohn, noch von der Gemeindekasse eine Prämie, ein Mann 12 kr., eine Frau 9 kr. und ein Kind 6 kr. täglich.

Doch dürfte selbst diese von uns beantragte Einrichtung nicht in allen Gemeinden ausführbar erscheinen, nämlich da nicht, wo entweder die ganze jüdische Gemeinde, oder doch die überwiegende Mehrzahl derselben, arm und mittellos befunden wird. Zu diesem Ende schlagen wir weiter vor, es solle theils durch Beiziehung der Oberrathsgelder, theils durch weiter zu motivirende Anträge an die Staatsbehörden, den unbemittelten Gemeinden nachdrücklicher Succurs geleistet werden, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, ihre Armen auf die angegebene Weise zu versorgen.

Hiermit wäre zugleich die Frage: wie dem Bettelwesen vorzubeugen sei? theilweise, insoweit sie nämlich Inländer berührt, gelöst; diesen würde für immer die Gelegenheit benommen, den Bettelstab zu ergreifen. Anders verhält es sich hingegen bei ausländischen Armen, die unsere Gemeinden heimsuchen und sie mit ihrer Zudringlichkeit belästigen, ja nicht selten die einheimischen Armen beeinträchtigen, und es dürfte schwer fallen, ein wirksames, mit der Humanität sich vertragendes Schutzmittel hiegegen ausfindig zu machen. Unseres Dafürhaltens kann und darf der Privatwohlthätigkeit keine Schranke gesetzt werden, sondern es muß Einem Jeden freigegeben sein, Milde zu üben, so oft und gegen wen er nur immer will, am allerwenigsten darf die Polizei zum Beistande angerufen werden. Das einzig uns möglich drückende Mittel der Zudringlichkeit ausländischer Bettler Schranken zu setzen: scheint uns das zu sein, ein Uebereinkommen zu treffen, die fremden Bettler geradezu von den Privathäusern ab, an einen in jeder Gemeinde aufzustellenden Almosenvertheiler zu weisen, der nach Maßgabe der Würdigkeit und Dürftigkeit eine kleine Unterstützung zu verabreichen habe.

Dazu aber müßte vorerst in jeder wohlhabenden Gemeinde — denn nur diese pflegen von solchen Bettlern in Anspruch genommen zu werden — eine besondere Kasse aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder gebildet werden, denn die eigentliche Gemeindekasse dürfte nie und nimmermehr — wie dieß bisher geschehen — durch dergleichen Armenspenden belastet werden.

Zugleich legt der Berichterstatter einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf von Statuten zur Gründung von Arbeitsvereinen, Behufs der Beseitigung des Bettels und Verbesserung des Armenwesens auch Hebung der Gewerbe sammt ausführlicher Begründung, bearbeitet von dem Vorstande des Vereins in Eppingen, vor, und bemerkt dabei:

Wir halten uns schließlich für verpflichtet, eines vollständig ausgearbeiteten Vorschlags, der uns von dem Vorstand des Eppinger Vereins mitgetheilt wurde, zu erwähnen. Hiernach sollen Vereine in allen Gemeinden gegründet werden, um den Armen theils Arbeit zu verschaffen, theils, wenn sie nicht mehr arbeiten können, sie zu unterstützen, endlich auch für gehörige Erziehung armer, verwaister Kinder zu sorgen. So trefflich dieser Vorschlag an und für sich ist, so haben wir dennoch Anstand genommen, denselben der Generalversammlung zur Annahme zu empfehlen, weil wir das Bestehen unserer Vereine durch Hervorrufung anderer Vereine leicht gefährden könnten.

Wenn übrigens die Generalversammlung beschließen würde, vorerst eine Commission mit der Prüfung der von uns gemachten Vorschläge zu beauftragen, so könnte auch die

Ausarbeitung des Eppinger Lokalvereins derselben Commission überwiesen werden, um etwa der nächsten Generalversamml. darüber Bericht zu erstatten.

Dr. Ladenburg von Mannheim: Der Bericht wollte die Entwicklung der Frage nur anregen, durchgreifende Vorschläge sind in der heutigen Berathung, bei der Kürze der Zeit, nicht wohl zur definitiven Schlußfassung zu bringen. Die Armuth läßt sich nicht gänzlich beseitigen, deren Uebel kann in größeren reicheren Städten wohl leichter begegnet werden, als in kleinern, ärmern. Wir haben zwei Klassen von Armen. Arm sind 1) solche, die nicht arbeiten können; hier sollte nach dem allgemeinen Grundsatze der Staat eintreten, und da, wo die Mittel dazu fehlen, Hilfe schaffen, wie er bei unsern christlichen Mitbürgern thut; arm sind in zweiter Klasse die, welche arbeiten können, aber nicht wollen. Diesen sollte Unterstützung in Arbeit nur gegeben werden; hierauf müssen wir in allen Gemeinden, hauptsächlich durch Vereinigung hinzuwirken suchen. Sicherer aber wirken noch vorliegende Maßregeln, daher dürfte es wichtiger sein, die Zukunft vor dem gleichen Uebel zu wahren, indem wir bei der aus der Schule tretenden Jugend auf Erlernung von ordentlichen Gewerben, sowohl durch Einzelne, als Vereine hinzuwirken suchen.

Rechtsanwalt Eppinger aus Eppingen. Auch unser Eppinger Verein hat diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit gewidmet, um dem Wunsche, die Ansichten sämmtlicher Vereine zu hören, nachzukommen. Bei unsern Anträgen glaubten wir vom praktischen Standpunkt auszugehen, und daher auf Gründung von Arbeitsvereinen hinwirken zu müssen, und legen deßhalb den schon erwähnten Statutenentwurf vor, den ich Ihnen hiermit vorzulesen die Ehre habe. — Nach Verlesung bemerkt der Redner noch, daß diese Vorschläge mit denen des Berichts übereinstimmen.

Scheuermann, Polytechniker aus Karlsruhe. Es ist nothwendig, auch auf die Mittel zu denken, welche der Armuth vorbeugen; die Anweisung von Arbeiten setzt voraus, daß schon gewisse Arten von Arbeiten zur Anweisung vorhanden sind, daß jeder Arm zur Arbeit gezwungen werde, was die Bildung einer neuen Slavenklasse auch in kleineren Orten zur Folge haben würde, daher kann wegen Ueberladung von Arbeitern die Gewerbsamkeit nicht aufblühen, so lange den Juden Freizügigkeit nicht gestattet ist. Sollen Arbeitsvereine gegründet werden, so muß man auch auf bisher bei den Juden nicht übliche Geschäfte das Augenmerk richten, z. B. Straßenbauten, Fabrikarbeit, Feldarbeit u. s. w. Sodann wäre darauf zu wirken, daß der Hausvater nicht allein das Brod schaffen muß, was bei den jetzt unter den Juden hauptsächlich üblichen Berufsarten der Fall ist. Daher sollte in den größeren Städten auf Beseitigung des Kleinhandels, Einführung von Gewerben, in kleinern Orten auf Beförderung des Landbaues zu wirken gesucht werden. (Beifallsbezeugung.)

Elsässer von Rohrbach und Sinsheim tritt den bisherigen Rednern bei; übrigens beginnt auf dem Lande auch das Streben, sich mit Landbau zu beschäftigen; so sind in unserer Gemeinde alle Gemeindeglieder Eigenthümer von Grundstücken und bebauen dieselben. Doch nicht Arbeitsscheu allein ist Ursache der Verarmung, sondern auch die Ueberladung mit Cultusabgaben aller Art, die neben den Staats- und Gemeindesteuern auf dem Lande bald nicht mehr zu erschwingen sind. Ein großes Uebel liegt auch in der Vertheilung, insbesondere auch in dem Umstande, daß ein großer Theil des Bedarfs nicht nach dem Vermögen, sondern nach Kopf umgelegt wird; auf unsere deßfallsige wiederholte Beschwerde wurde keine Abhülfe. Obgleich persönlich bei der vorgeschlagenen Vertheilungsweise benachtheiligt, habe ich mich doch für dieselbe bestrebt. (Beifall.)

Eller, Obergerichtsadvokat aus Mannheim, dankt dem vorhergehenden Redner, daß derselbe es zur Sprache brachte, wie sehr die Cultuslasten uns im Vergleich mit unsern Mitbürgern christlicher Confession bedrücken, daher ist Erleichterung in dieser Beziehung sehr dringend. Namentlich sollte man aber dahin wirken, daß die Kopfsteuer vermindert und die Schatzung erhöht würde, wodurch in den meisten Gegenden mindestens eine Quelle der Armuth verstopft würde.

In der Hauptsache ist auf Beförderung der Arbeitsamkeit zu wirken, da ich die Ansicht eines frühern Redners nicht theilen kann, daß unsere Glaubensgenossen einen Unterschied zwischen Arbeit und Arbeit machen, sich vielmehr auch dem Taglohn u. s. w. widmen. Auf solche Arbeiten sollten wohl auch noch Prämien gesetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.